

Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung nach Vollendung des 73. Altersjahres

Nur für Personen, die bereits über eine Berufsausübungsbewilligung nach Vollendung des 70. Altersjahres verfügen oder davor bereits im Kanton Thurgau tätig waren

Für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung nach Vollendung des 73. Altersjahres ist das vorliegende Gesuchsformular vollständig ausgefüllt zusammen mit den erforderlichen Beilagen (Anhang 1) an folgende Adresse einzureichen:

Amt für Gesundheit
Zentrale Dienste und Prozesse
Promenadenstrasse 16
8510 Frauenfeld

Die Prüfung eines Gesuchs sowie die Erstellung einer Berufsausübungsbewilligung dauert nach vollständiger Einreichung aller Unterlagen in der Regel vier bis sechs Wochen.

Informationen zur gesuchstellenden Person:

Personalien

Vorname:	
Name:	
Geburtsdatum:	
Staatsangehörigkeit:	

Wohnadresse (Privatadresse)

Strasse:	
Postleitzahl und Ort:	
Land:	

Kontaktangaben

Telefon:	
Mobile:	
E-Mail-Adresse:	

Informationen über die geplante Tätigkeit nach Vollendung des 73. Altersjahres

Generelle Informationen zur geplanten Tätigkeit

Beruf:	
Geplantes Arbeitspensum (in %):	
Datum des geplanten Arbeitsbeginns:	

Praxisadresse im Kanton Thurgau

Strasse:	
Postleitzahl und Ort:	
Name der Praxis (Institution):	
Rechtsform der Praxis:	
Praxisübernahme von (falls zutreffend):	
Praxisgemeinschaft mit (falls zutreffend):	

Kontaktangaben

Telefon Praxis:	
Homepage Praxis:	
E-Mail-Adresse:	

Status der Erwerbstätigkeit

Sozialversicherungsrechtlich selbständig

(in eigener fachlicher Verantwortung, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung):

oder

Anstellungsverhältnis mit Arbeitsvertrag

(in eigener fachlicher Verantwortung, aber im Namen und auf Rechnung des Arbeitgebers):

Funktion in der Praxis

Praxisinhaber/in:
Praxispartner/in:
Angestellte/r:

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung nach Vollendung des 73. Altersjahres sind:

- Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG)
- Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)
- Gesundheitsberufekompetenzverordnung (GesBKV)
- Bundesgesetz über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG)
- Verordnung über die Psychologieberufe (Psychologieberufeverordnung, PsyV)
- Gesetz über das Gesundheitswesen (GG)
- Verordnung des Regierungsrates über Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens (GGV)
- Weisung des Departementes für Finanzen und Soziales betreffend Erteilung gesundheitspolizeilicher Bewilligungen zur Berufsausübung nach Vollendung des 70. Altersjahres im Bereich der Humanmedizin

Nationales Register der Gesundheitsberufe (NaReg)

Das Nationale Register der Gesundheitsberufe ist ein personenbasiertes, nationales Register, welches für die Öffentlichkeit ersichtlich ist. Das Register dient dem Schutz und der Information von Patientinnen und Patienten, der Information in- und ausländischer Stellen, der Qualitätssicherung sowie statistischen Zwecken. Es dient ausserdem der Vereinfachung der für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen notwendigen Abläufe. Falls Sie über einen der im Anhang der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (IKV) aufgelisteten Ausbildungsabschlüsse verfügen, ist die Registrierung im NaReg obligatorisch. Für die Registrierung wenden Sie sich an: nareg@redcross.ch

Psychologieberuferegister (PsyReg)

Das eidgenössische Departement des Inneren (EDI) führt ein Psychologieberuferegister über die Inhaberinnen und Inhaber eidgenössischer und anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel in Psychotherapie sowie über Personen, die eine Berufsausübungsbewilligung als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut in eigener fachlicher Verantwortung haben. Die gesuchstellende Person muss sich vor Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung im PsyReg eintragen lassen.

Attest der vertrauensärztlichen Untersuchung

Die gesuchstellende Person hat sich vor Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung in eigener fachlicher Verantwortung nach Vollendung des 73. Altersjahres einer vertrauensärztlichen Untersuchung bei einer internistischen Chefärztin oder einem internistischen Chefarzt eines ausserhalb des Kantons Thurgau gelegenen öffentlichen Spitals der Schweiz zu unterziehen. Das entsprechende Attest hat sich darüber zu äussern, ob die gesuchstellende Person körperlich und geistig weiterhin zur einwandfreien Berufsausübung in der Lage ist. Das Attest der vertrauensärztlichen Untersuchung (Anhang 2) ist dem Gesuch beizulegen.

Informationen zur bisherigen Berufsausübung

Verfügen Sie bereits in anderen Kantonen oder Ländern über eine Berufsausübungsbewilligung?

Ja Nein

Falls die Frage mit Ja beantwortet wurde, in welchen:

Wurde Ihnen in einem anderen Kanton oder Land die Berufsausübungsbewilligung nicht erteilt, verweigert oder entzogen?

Ja Nein

Falls die Frage mit Ja beantwortet wurde, in welchen:

Selbstdeklaration

Ich bestätige hiermit, dass ich nicht unter gesundheitlichen Störungen, insbesondere ansteckende Krankheiten oder kognitiven Defiziten leide, welche die Berufsausübung beeinträchtigen.

Des Weiteren bestätige ich hiermit, dass zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe keine Strafverfahren gegen mich hängig sind:

Ort / Datum:

Originalunterschrift:

Erklärung betreffend Tätigkeit nach Vollendung des 73. Altersjahres

Ich ersuche das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) um Erteilung einer Bewilligung zur Berufsausübung nach Vollendung des 73. Altersjahres. Zudem bestätige ich, das Gesuch vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben:

Ort / Datum:

Originalunterschrift:

Dieses Formular muss **zwingend** im Original per Post an das Amt für Gesundheit eingereicht werden.

Anhang 1: Einzuzureichende Unterlagen

- | | | | |
|---|--|--------------------------|----------|
| 1 | Vollständig ausgefülltes Gesuchsformular | <input type="checkbox"/> | Original |
| 2 | Aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister oder bei Wohnsitz im Ausland ein entsprechendes polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als sechs Monate) | <input type="checkbox"/> | Kopie |
| 3 | Nachweis der Räumlichkeiten (Praxispläne) inkl. genauer Beschriftung der Räume: Eingang, Wartezimmer, Behandlungsräume, Nasszellen, Aufenthaltsraum Personal, usw. | <input type="checkbox"/> | Kopie |
| 4 | Police der Berufshaftpflichtversicherung (empfohlen CHF 5 Millionen) oder Nachweis, dass Sie in der Berufshaftpflichtversicherung des Arbeitgebers versichert sind (Deckungshöhe, versicherte Tätigkeit, Versicherungsnehmer oder versicherte Personen und Laufzeit müssen zwingend ersichtlich sein) | <input type="checkbox"/> | Kopie |
| 5 | Attest der vertrauensärztlichen Untersuchung | <input type="checkbox"/> | Original |

Falls vorhanden:

- | | | | |
|-----------------------|---|--------------------------|-------|
| 6 | Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons (Entscheid oder Verfügung) | <input type="checkbox"/> | Kopie |
| und zusätzlich | | | |
| 7 | Aktuelle Unbedenklichkeitserklärung (Letter of Good Standing) des anderen Kantons | <input type="checkbox"/> | Kopie |

Anhang 2: Attest der vertrauensärztlichen Untersuchung

Für die Verlängerung der selbständigen Berufsausübungsbewilligung über das 73. Altersjahr hinaus, hat sich die gesuchstellende Person einer vertrauensärztlichen Untersuchung bei einer internistischen Chefärztin oder einem internistischen Chefarzt eines ausserkantonale gelegenen, öffentlichen Spitals der Schweiz zu unterziehen. Das entsprechende Attest hat sich darüber zu äussern, ob die gesuchstellende Person körperlich und geistig weiterhin zur einwandfreien Berufsausübung in der Lage ist.

Erklärung der internistischen Chefärztin oder des internistischen Chefarztes:

Hiermit erkläre ich, dass sich die Person:

Vorname:	
Name:	
Geburtsdatum:	
Beruf:	

einer vorgegebenen Kontrolluntersuchung unterzogen hat. Die vorerwähnte Person ist aus medizinischer Sicht weiterhin in der Lage ihre oder seine selbständige Tätigkeit im Gesundheitswesen nach Vollendung des 73. Altersjahres – körperlich und geistig einwandfrei – auszuüben.

Vorname:	
Name:	
Funktion:	

Ort / Datum:

Originalunterschrift (Chefärztin oder Chefarzt):

Diese Erklärung muss **zwingend** im Original per Post an das Amt für Gesundheit eingereicht werden.